

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und öffentlichen  
Bekanntgabe und der ortsüblichen Bekanntmachung sowie der ortsüblichen  
Bekanntgabe in der Stadt Kirchberg (Bekanntmachungssatzung)  
Vom 30.05.2000**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in seiner Sitzung am 30.05.2000 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen, öffentliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen

in der Stadt Kirchberg.

**§ 2  
Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kirchberg erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Amtsblatt „Kirchberger Nachrichten“ der Stadt Kirchberg (im folgenden Amtsblatt).

Die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes als vollzogen.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit vollen Wortlaut. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

(3) Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

(4) Das Amtsblatt erscheint monatlich zweimal, außer in der Sommerpause.

(5) Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Kirchberg verteilt. Zusätzlich werden Exemplare des Amtsblattes in der Stadtverwaltung Kirchberg zur Abholung für die Einwohner bereitgestellt.

**§ 3  
Ersatzbekanntmachung**

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Satzung oder einer Rechtsverordnung, werden sie dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie zur kostenlosen Einsichtnahme während der üblichen Sprechzeiten für die Dauer von mindestens zwei Wochen (mindestens 20 h pro Woche) im Rathaus - Neumarkt 2 bzw. Altmarkt 1, 08107 Kirchberg niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder der Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.
- (3) Die Ersatzbekanntmachung gilt mit Ablauf der Niederlegungsfrist gemäß Absatz 1 Nr. 2 als vollzogen.

#### **§ 4 Notbekanntmachung**

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in § 2 (1) festgelegten Form nicht möglich, wird sie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus und dem amtlichen Schaukasten am Rathaus, Neumarkt 2, 08107 Kirchberg, vollzogen.

Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem die Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form wiederholt wird, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

#### **§ 5 Ortsübliche Bekanntgabe**

(1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt an dem amtlichen Schaukasten der Stadt Kirchberg, am Rathaus und an der Bekanntmachungstafel im Rathaus, Neumarkt 2, 08107 Kirchberg.

Der Aushang erfolgt in vollem Wortlauf während der Dauer von mindestens 3 Tagen, soweit in gesetzlichen Vorschriften keine andere Frist bestimmt ist.

(2) Der Tag der ortsüblichen Bekanntgabe ist auf dem Original des Aushanges zu vermerken.

(3) Die ortsübliche Bekanntgabe ist mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntgabe sowie der ortsüblichen Bekanntgabe und der ortsüblichen Bekanntmachung in der Stadt Kirchberg (Bekanntmachungssatzung) Vom 25.09.1998 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Kirchberg, 30.05.2000

  
W. Becher  
Bürgermeister



Veröffentlichung in  
"Kirchberger Nachrichten"  
am 14.06.2000

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Kirchberg geltend gemacht worden ist.